



**ABFALLVERORDNUNG DER
GEMEINDE HUMLIKON
vom 24. November 1995**

Gestützt auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25.09.1994 und auf Art. 9 Ziff. 1 der Gemeindeordnung Humlikon wird folgende Abfallverordnung erlassen:

Art. 1 Geltungsbereich, Zweck, Adressaten

Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Humlikon. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Gemeinderat für bestimmte Ortsteile oder Gebiete Regelungen erlassen, welche von dieser Verordnung abweichen.

Sie hat zum Ziel, die durch Abfälle entstehende Umweltbelastung so gering wie möglich zu halten und Ressourcen zu schonen.

Die Verordnung richtet sich an die Inhaber sowie Verursacher von Abfällen.

Art. 2 Definitionen (siehe auch Abfallmerkblatt)

Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung. Als Siedlungsabfall gelten:

- | | |
|-------------------------|--|
| Hauskehricht: | brennbare, nicht wiederverwertbare Siedlungsabfälle |
| Sperrgut: | Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in offizielle Behältnisse passt |
| Separatabfälle: | Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung oder einer bes. Behandlung zugeführt werden. |
| Kompostierbare Abfälle: | pflanzliche Abfälle aus Küche und Garten und von Grünflächen |

Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Dienstleistungs-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieben) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich Zusammensetzung und Menge nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und auch nicht Sonderabfälle darstellen.

Bauabfälle sind alle von Baustellen stammenden Abfälle. Als Bauabfall gelten:

- | | |
|--------------|--|
| Aushub: | unverschmutztes Material (Erde und Felsausbruch), welches ohne Einschränkung wiederverwendet werden kann |
| Bauschutt: | Abfälle, die ohne weitere Behandlung in einer Inertstoffdeponie abgelagert, bzw. nach einer spezifischen Aufbereitung (gemäss den Richtlinien der Baudirektion) als Kiesersatz verwendet werden können |
| Bausperrgut: | Abfälle, die keiner der genannten Kategorien angehören und sortiert werden müssen, damit sie verwertet, verbrannt oder deponiert werden können |

Sonderabfälle sind die aus Haushalt, Unternehmungen und von Baustellen stammenden Abfälle, welche der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) unterstehen.

Art. 3 Grundsätze

Abfälle sollen nach Möglichkeit vermieden werden. Abfall- und schadstoffarme und wiederverwertbare Produkte sind vorzuziehen.

Die wiederverwertbaren Anteile der unvermeidlichen Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln. Kompostierbare Abfälle sind wenn möglich selbst zu kompostieren.

Die verbleibenden Abfälle sind nach dem Stand der Technik umweltgerecht zu entsorgen.

Bei der Verwertung und Behandlung von Abfällen wird auf eine sparsame Verwendung von Energie und eine optimale Energienutzung geachtet.

Die Gemeinde deckt sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit ihrer Abfallbewirtschaftung mit kostendeckenden und möglichst verursachergerechten Gebühren.

Art. 4 Zuständigkeit

Zuständig für den Vollzug der Abfallverordnung sowie den Erlass von Verfügungen ist der Gemeinderat.

Verantwortliche Person für die Abfallwirtschaft in der Gemeinde ist der Entsorgungsvorstand. Er steht den Bürgern und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft zur Verfügung.

Art. 5 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt ein Abfallmerkblatt. Darin werden Organisation und Durchführung der Kehrrichtabfuhr und Separatsammlungen, der Betrieb von Verwertungs- und Behandlungsanlagen sowie weitere Dienstleistungen der Gemeinde geregelt. Der Gemeinderat kann diese Aufgaben oder Teile davon an die Kehrrichtabfuhrorganisation Wyland (KEWY) oder an Private delegieren.

Der Gemeinderat erlässt das Gebührenreglement, in dem die von der Gemeinde erhobenen Abfallgebühren sowie die Modalitäten ihrer Erhebung festgelegt werden.

Art. 6 Aufgaben der Gemeinde

Der Gemeinderat sorgt dafür, dass

- der Hauskehricht und das Sperrgut gesammelt, abgeführt und einer Behandlung zugeführt werden,
- die Separatabfälle gemäss Art. 7 gesammelt, abgeführt und einer Verwertung oder Behandlung zugeführt werden,
- die kompostierbaren Abfälle aus Haushalten abgeführt und einer Verwertung zugeführt werden, soweit sie nicht selber kompostiert werden können,
- Sammelstellen für kompostierbare Gartenabfälle bereitstehen und ein Häckseldienst organisiert ist,
- Sonderabfälle aus Haushalten in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW) gesammelt und entsorgt werden,
- das Ablagerungs- und Verbrennungsverbot gemäss Art. 9 dieser Verordnung vollzogen wird.

Der Gemeinderat sorgt für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen, welche für die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind.

Der Gemeinderat kann die Ausführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.

Die Gemeinde Humlikon ist der Kehrriichtabfuhrorganisation Wyland (KEWY) angeschlossen.

Art. 7 Sammlungen

Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle Abfahren an:

- Hauskehrriicht und Sperrgut
- Sperrgut
- Papier und Karton
- Textilien

Die Abfuhr für Hauskehrriicht und Sperrgut erfolgt nach einem Plan der KEWY.

Die Gemeinde bietet insbesondere für folgende Abfälle aus Haushalten Separatsammlungen an:

- kompostierbare Gartenabfälle (ohne Küchenabfälle)
- Mineralöl (Motorenöl etc.)
- Speiseöl (Fritieröl etc.)
- Glas (ohne Fensterglas)
- Metalle
- Tierkörper
- Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushalten (ohne Gewerbe)

Der Gemeinderat kann für weitere Abfälle Abfahren einführen und das Angebot an Separatsammlungen ausdehnen oder einschränken.

Abfahren oder Separatsammlungen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den zur Benützung berechtigten und in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung.

Ausgediente Geräte und Möbel und ihre Bestandteile sowie Erzeugnisse aus Metall oder Kunststoff sind nach den Vorgaben der Gemeinde zu entsorgen, sofern aufgrund der Gesetzgebung oder spezieller Vereinbarungen keine Rücknahmepflicht für den Handel besteht.

Die Detailregelung der Abfahren und Separatsammlungen erfolgt im Abfallmerkblatt.

Art. 8 Information

Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe über die Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlung von Abfällen. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.

Alle Haushalte und Betriebe erhalten bei Bedarf ein aktualisiertes Abfallmerkblatt.

Art. 9 Pflichten der Privaten

Hauskehrriicht und **Sperrgut** müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben werden. Die Festlegung der zulässigen Gebinde sowie von Bereitstellungszeit und -ort erfolgt im Abfallmerkblatt.

Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhr zuzuführen, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit andern Abfällen vermischt werden. Die separat zu sammelnden Abfälle werden im Abfallmerkblatt aufgeführt.

Kompostierbarer Abfall ist nach Möglichkeit selber zu kompostieren. Ist dies nicht möglich, sind kompostierbare Gartenabfälle den dafür vorgesehenen Sammelplätzen zuzuführen.

Betriebsabfälle sind von den Verursachern oder Inhabern auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Sie können den öffentlichen Abfuhr und Separatsammlungen nur mit Bewilligung der Gemeinde übergeben werden.

Bauabfälle sind auf der Baustelle in die Fraktionen unverschmutzter Aushub, Bauschutt, Bausperrgut und Sonderabfälle bzw. deren Untergruppen zu trennen und anschliessend einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Die Baubehörde kann eine weitergehende Trennung auf einzelnen Baustellen verlangen. Ist eine Trennung auf der Baustelle aus Platzgründen nicht möglich, so muss diese später erfolgen.

Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen sowie nicht dafür vorgesehene Abfälle über die Kanalisation zu entsorgen. Von diesem Verbot ist die Deponierung in bewilligten Deponien sowie die Verwertung kompostierbarer Abfälle auf öffentlichen oder privaten Kompostierplätzen ausgenommen.

Es ist verboten, nichtpflanzliche Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund sowie in Öfen und Cheminées zu verbrennen. Davon ausgenommen ist das Verbrennen in bewilligten Anlagen.

Das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist erlaubt, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen.

Ausgediente Fahrzeuge dürfen nur auf bewilligten Plätzen abgelagert werden.

Art. 10 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Inhabern bzw. den Verursachern überbunden.

Art. 11 Gebührenerhebung

Für die Sammlung, Verwertung und Behandlung des Hauskehrichts und des Sperrgutes werden volumenabhängige Gebühren erhoben (= Sackgebühr). Sie decken den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Behandlungsanlagen sowie deren Verzinsung und Abschreibung.

Für die Sammlung und Verwertung von Separatabfällen kann der Gemeinderat volumenabhängige, gewichtsabhängige oder pauschale Gebühren erheben.

Zur Deckung der durch die Sackgebühren nicht gedeckten Aufwendungen wird eine pauschale Grundgebühr erhoben. Darunter fallen die Kosten für Separatsammlungen, für Information und Beratung, für Personal und Administration und für die kantonale Abgabe für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen.

Die Bemessung der pauschalen Grundgebühr erfolgt pro Einpersonenhaushalt, Mehrpersonenhaushalt, Kleingewerbebetrieb, Gewerbebetrieb oder Landwirtschaftsbetrieb.

Art. 12 Gebührenfestlegung

Die Festlegung der einzelnen Gebühren erfolgt durch den Gemeinderat im Gebührenreglement.

Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes neu festgelegt. Die dafür massgebenden Grundlagen werden vom Gemeinderat offengelegt. Ueberschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

Auf nicht beglichene Gebühren wird ein Verzugszins verrechnet.

Art. 13 Rechtsmittel

Entscheide und Verfügungen des Entsorgungsvorstandes, die aufgrund dieser Abfallverordnung erlassen werden, können innert 20 Tagen mittels Einsprache beim Gemeinderat, diejenigen des Gemeinderates innert der gleichen Frist beim Bezirksrat angefochten werden.

Art. 14 Kontrolle, Strafbestimmungen

Die Gemeinde ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebinde zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Abfallverordnung werden vom Gemeinderat mit Verweis oder Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 15 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 10. Januar 1965 und tritt auf den 1. April 1996 in Kraft.

Die Verordnung bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion.

Humlikon, 24. August 1995

Gemeinderat Humlikon

Der Präsident:
Reini Ganz

Der Schreiber:
Stephan Tschachtli

Von der Gemeindeversammlung Humlikon am 24. November 1995 genehmigt.

Politische Gemeinde Humlikon

Der Präsident:
Reini Ganz

Der Schreiber:
Stephan Tschachtli

Diese Verordnung wurde am 4. März 1996 mit Verfügung Nr. 525 von der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich genehmigt.



Gebührenreglement im Abfallwesen

Der Gemeinderat Humlikon erlässt, gestützt auf Art. 12 der Abfallverordnung der Gemeinde Humlikon, folgendes Reglement:

Art. 1 Grundsatz

Die festgesetzten Gebühren haben den Aufwand der Kehrichtentsorgung in der Gemeinde Humlikon zu decken. Die Gebühren bestehen aus Gebührenmarken für die Sammlung und Entsorgung des Hauskehrichtes und des Sperrgutes sowie einer Grundgebühr für Haushalte und Gewerbe für die Finanzierung der Separatsammlungen und der Administration.

Art. 2 Haushalte

Bei der Grundgebühr für Haushalte wird zwischen Einpersonenhaushalten und Mehrpersonenhaushalten unterschieden.

Art. 3 Gewerbe

Kleingewerbe (Einpersonengewerbe): Wird in einer Wohnung oder einem Einfamilienhaus ausschliesslich ein Gewerbe betrieben, gilt als Grundgebühr der Tarif für Kleingewerbe. Wird in Wohneinheiten zusätzlich zum Wohnen noch ein Gewerbe betrieben, wird ein entsprechender Haushalttarif und ein Kleingewerbetarif erhoben.

In Gewerbebetrieben mit bis zu 10 Beschäftigten wird der Gewerbetarif erhoben.

In Gewerbebetrieben mit über 10 Beschäftigten wird die Grundgebühr durch den Gemeinderat festgesetzt. Dabei berücksichtigt er den Anfall von Separatabfällen und kompostierbaren Abfällen.

Art. 4 Landwirtschaft

Landwirtschaftsbetriebe bezahlen zusätzlich zum entsprechenden Haushalttarif einen Landwirtschaftstarif.

Art 5 Gebührenerhebung

Die Grundgebühr wird den Liegenschafteneigentümern per Ende April für das laufende Jahr in Rechnung gestellt. Für nicht fristgerecht bezahlte Gebühren wird ein Verzugszins erhoben.

Art. 6 Gebührenreduktion

Für leer stehende Wohnungen und Gewerbeliegenschaften wird nach vier Monaten für die weitere Dauer, in der sie nicht benützt werden, auf schriftliches Gesuch hin die Grundgebühr angemessen reduziert. Der Besitzer ist in diesem Fall verpflichtet, der Finanzverwaltung der Gemeinde Humlikon die Wiederbenützung mitzuteilen. Bei Neubauten wird die Grundgebühr ab Bezugsdatum pro rata erhoben.

Art. 7 Gebührenmarken

Die Gebührenmarken können bogenweise im Volg-Laden und im Postbüro gekauft werden.

Bei Wegzug oder bei einer Tarifänderung können nicht verbrauchte Gebührenmarken (nur ganze Bogen) zum vollen Preis bei den Verkaufsstellen zurückgegeben werden.

Art. 8 Tarifblatt

a) Grundgebühren pro Jahr:

- Einpersonenhaushalt	1 Grundeinheit
- Mehrpersonenhaushalt	2 Grundeinheiten
- Kleingewerbegebühr	1 Grundeinheit
- Gewerbegebühr	2 Grundeinheiten
- Landwirtschaftsgebühr	2 Grundeinheiten – Fr. 20.--

Der Betrag für die Grundeinheit wird jährlich durch den Gemeinderat aufgrund des Finanzbedarfs festgesetzt:

b) Gebührenmarken

Kehrichtsackgrösse	Sperrgut max. kg	Anzahl Marken / Sack
17 Liter	2,5	1/2
35 Liter	5,0	1
60 Liter	8,5	2
110 Liter	15,0	3
	max. 30,0	6

Container in Absprache mit dem Abfuhrunternehmer.

Dieses Gebührenreglement wurde vom Gemeinderat am 05.02.1996 festgesetzt und tritt auf den 1. April 1996 in Kraft. Revision vom 2. Oktober 2002 nach dem Austritt der Gemeinde Humlikon aus der KEWY (Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24. Nov. 2000).

Gemeinderat Humlikon

Der Präsident:
Werner Röschli

Der Scheiber:
Stephan Tschachtli